

Bundessozialgericht
Az.: 8 RV 71/70

Verkündet am
29. 9. 1970

Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung in Berlin vom 29. September 1970
hin durch

Senatspräsident	S t e n g e l
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. Schwankhart und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	B r o s t und
Bundessozialrichterin	B e c k e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 23. Oktober 1969
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu
erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe des dem Kläger zustehenden Pauschbetrages für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche.

Der Kläger erhält wegen "grünen Stars beider Augen mit vollständiger Erblindung rechts und praktischer Erblindung links" als Schädigungsfolgen die Beschädigtenrente eines Erwerbsunfähigen sowie weitere Versorgungsleistungen, darunter auch einen Pauschbetrag für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche. Dieser war durch Bescheid vom 1. Februar 1968 auf monatlich 12,-- DM festgesetzt worden. Im März 1968 erwarb der Kläger einen Personenkraftwagen; hierzu erhielt er von dem Beklagten einen Zuschuß. Darauf erhöhte der Beklagte mit Bescheid vom 24. Mai 1968 den Pauschbetrag für Kleider- und Wäschemehrverschleiß gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 26 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - DVO - vom 18. Dezember 1967 (BGBl I 1285) vom 1. März 1968 an auf 19,-- DM, da der Kläger (nunmehr) ein mit Bundesmitteln beschafftes Kraftfahrzeug besitze. Der Kläger legte hiergegen Widerspruch ein, weil ihm als Blindem gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 13 DVO ein Pauschbetrag von monatlich 12,-- DM zustehe und er als Besitzer eines Pkw's gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 26 DVO einen weiteren Pauschbetrag von monatlich 12,-- DM beanspruchen könne. In seinem Widerspruchsbescheid vom 5. Juli 1968 verwies der Beklagte auf ein Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) vom 12. März 1968, nach dem Kriegsblinde, die ein Motorfahrzeug besitzen, bei dessen Beschaffung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach § 2 Abs. 1 DVO gegeben waren, gemäß § 12 Abs. 2 DVO einen Gesamtpauschbetrag von monatlich 19,-- DM erhalten sollen. Eine Addition der Pauschbeträge nach § 12 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 26 DVO komme nicht in Betracht, weil der durch Blindheit verursachte Kleidermehrverschleiß sich mit dem durch die Autobenutzung verursachten Kleidermehr-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



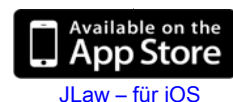
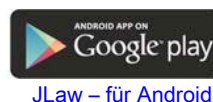
- 3 -

verschleiß mindestens zum Teil decke und an denselben Kleidungsstücken auftrete.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat mit Urteil vom 21. Februar 1969 der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Nach § 12 Abs. 2 DVO sei beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände im Sinne des § 12 Abs. 1 DVO ein nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessener Gesamtpauschbetrag festzusetzen. Das müsse auch hier gelten, da der Gesetzeswortlaut eindeutig sei. Bei der Festsetzung eines Gesamtpauschbetrages nach den Verhältnissen des Einzelfalles verbiete sich das einfache Zusammenzählen der für die Einzeltatbestände vorgesehenen Pauschbeträge. Dies ergebe sich auch aus der unterschiedlichen Bildung von Gesamtpauschbeträgen in den durch Nr. 30 bis 38 des § 12 Abs. 1 DVO geregelten Tatbeständen. Die Festsetzung des Gesamtpauschbetrages sei weder eine Ermessensentscheidung noch werde ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet. Maßgeblich sei, ob und in welchem Umfang sich der durch die Einzeltatbestände jeweils bedingte Mehrverschleiß bei ihrem Zusammentreffen überschneide. Hierbei komme es nicht darauf an, welchen Mehrverschleiß die Schädigungsfolgen im konkreten Fall des betreffenden Beschädigten hervorrufen; auch der nach § 12 Abs. 2 DVO festzusetzende Gesamtbetrag solle ein Pauschbetrag sein. Der durch Blindheit bedingte Kleider- und Wäscheverschleiß überschneide sich mit dem durch die Pkw-Benutzung bedingten Mehrverschleiß. Bei einem Blinden führe die Benutzung eines Pkw's nicht allein dazu, daß er sich zumindest teilweise, wie jeder Pkw-Benutzer, zusätzlich beschmutze, sondern sie schütze den Blinden während der Fahrt weitgehend vor derjenigen Beschmutzung, der er ausgesetzt wäre, wenn er die Fahrstrecke zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen müßte. Sowohl der durch die Blindheit als auch der durch die Pkw-Benutzung verursachte Kleidermehrverschleiß betreffe zum wesentlichen Teil dieselben Kleidungsstücke. Überschneide sich aber der durch Blindheit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und der durch Pkw-Benutzung bedingte Kleider- und Wäscheverschleiß, so habe die Versorgungsverwaltung einen Gesamtpauschbetrag von weniger als 24,-- DM zu bilden. Es sei nicht zu beanstanden, daß das Versorgungsamt sich dabei nach dem Rundschreiben des BMA vom 12. März 1968 gerichtet und den Gesamtpauschbetrag auf monatlich 19,-- DM festgesetzt habe. Solche Rundschreiben gewährleisteten im gesamten Bereich der Geltung des BVG eine einheitliche Verwaltungsübung nach einheitlichen Grundsätzen. Dieses Rundschreiben stehe auch mit § 12 Abs. 2 DVO in Einklang. In Anbetracht des Umfanges der bereits erörterten Überschneidung des einerseits durch Blindheit und andererseits durch Pkw-Benutzung verursachten Kleider- und Wäscheverschleißes sei der vom BMA für angemessen erachtete Gesamtpauschbetrag von monatlich 19,-- DM nicht zu gering bemessen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz könne nicht darin gesehen werden, daß einige Versorgungsverwaltungen vor Erlaß des Rundschreibens des BMA vom 12. März 1968 in Fällen der vorliegenden Art einen Gesamtpauschbetrag von 24,-- DM gewährt hätten. Diese ungekürzte Zusammenrechnung der in Nrn 15 und 26 des § 12 Abs. 1 DVO festgesetzten Einzelpauschbeträge zu einem Gesamtpauschbetrag von monatlich 24,-- DM habe auf einer unrichtigen Anwendung des § 12 Abs. 2 DVO beruht. Im Falle der Versagung einer früher anderen Versorgungsberechtigten zu Unrecht gewährten Leistung könne sich jedoch niemand auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen und die Fortführung der fehlerhaften Verwaltungsübung auch für sich beanspruchen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

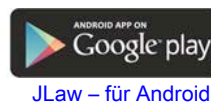
Gegen das am 12. Januar 1970 zugestellte Urteil des LSG Berlin vom 23. Oktober 1969 hat der Kläger mit Schriftsatz vom 26. Januar 1970, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 20. Januar 1970, Revision eingelegt und beantragt,

das Urteil des LSG Berlin vom 23. Oktober 1969 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Berlin vom 21. Februar 1969 zurückzuweisen.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Er rügt die Verletzung des § 12 Abs. 2 DVO und des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Hierzu führt er aus: Das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß beim Zusammentreffen mehrerer Tatbestände des § 12 Abs. 1 DVO stets eine Überschneidung eintrete und daß deshalb die für die einzelnen Tatbestände in § 12 Abs. 1 DVO ausgesetzten Pauschbeträge nicht zusammenzuzählen, sondern zu mindern seien. Diese Ansicht werde vom Verordnungsgeber selbst widerlegt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 DVO werde beim Verlust beider Unterarme ein Pauschbetrag von 30,-- DM, nach § 12 Abs. 1 Nr. 13 DVO bei Blindheit ein Pauschbetrag von 12,-- DM angesetzt; hieraus bilde § 12 Abs. 1 Nr. 14 DVO beim Zusammentreffen beider Schädigungsfolgen einen Gesamtpauschbetrag von 50,-- DM.

Wenn § 12 Abs. 2 DVO die Bildung eines Gesamtpauschbetrages "nach den Verhältnissen des Einzelfalles" vorschreibe, werde dieser Bestimmung nur die Festsetzung eines individuellen Gesamtpauschbetrages gerecht. Wenn dagegen das LSG meine, daß hiermit nicht der konkrete Fall des einzelnen Beschädigten gemeint sei, was allein die generelle Festsetzung eines Gesamtpauschbetrages erlauben würde, stehe diese Ansicht dem Willen des Verordnungsgebers entgegen. Die Verhältnisse des Einzelfalles bei einem blinden Pkw-Besitzer verlangten jedoch die Bildung eines Gesamtpauschbetrages nach § 12 Abs. 2 DVO von mindestens 24,-- DM. Es sei irrig anzunehmen, daß der Blinde sich lediglich beim Ein- und Aussteigen an seinem Pkw beschmutzen könne, weit größer sei die Gefahr, daß er seine Oberkleider beim Ein- und Aussteigen an solchen Fahrzeugen beschmutze, die in unmittelbarer Nähe parkten. Das angefochtene Urteil enthalte zudem eine Verletzung des in Art. 3 Abs. 1 GG enthaltenen Gleichheitsgrundsatzes. Alle Blinden in Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und etwa die Hälfte der blinden Pkw-Besitzer in Hessen und Baden-Württemberg (etwa 1.200 Blinde) erhielten einen Gesamtpauschbetrag von 24,-- DM. Außerdem hätten viele Blinde in anderen Bundesländern bei den SGen inzwischen positive Urteile erstritten und er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

hielten gleichfalls 24,-- DM. Nur etwa 500 Blinde erhielten weniger als 24,-- DM. Allein diese Zahlen machten die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes deutlich.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil und weist ergänzend darauf hin, daß der BMA durch das Rundschreiben vom 12. März 1968 gerade die Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Fälle habe erreichen wollen. Hieran vermöge der Umstand, daß in Einzelfällen vor Erlaß des Rundschreibens andere Pauschbeträge festgesetzt worden seien, nichts zu ändern.

Die durch Zulassung (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) statthafte Revision ist vom Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Sie ist daher zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Das LSG hat zu Recht entschieden, daß dem Kläger als Ersatz von außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß nach § 15 BVG in Verbindung mit der DVO kein höherer Gesamtpauschbetrag als 19,-- DM monatlich zusteht. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 DVO. Diese Vorschrift gebietet die Bildung eines einheitlichen Pauschbetrages, wenn mehrere ("mehrverschleißbegründende") Tatbestände des § 12 Abs. 1 DVO zusammentreffen. Beim Kläger liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 13 (Blindheit) und des § 12 Abs. 1 Nr. 26 (Benutzung eines "be-zuschußten" Pkw's durch einen Beschädigten) vor. Deshalb kommt es darauf an, was unter einem "nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessenen Pauschbetrag" im Sinne des § 12 Abs. 2 DVO zu verstehen ist. Die Revision meint, dieser Bestimmung werde nur die Festsetzung eines individuellen Gesamtpauschbetrages gerecht, geht aber nur auf die generelle Situation eines blinden Pkw-Besitzers ein,



nicht auf die konkreten Aufwendungen des Klägers für Kleidermehrverschleiß. Insofern vertritt der Kläger keine grundsätzlich andere Rechtsauffassung als das LSG. "Nach den Verhältnissen des Einzelfalles" heißt zunächst einmal "nach Art der Schädigung und ihrer Auswirkung auf den Verschleiß an Kleidern und Wäsche". Fraglich ist nur, ob es auf den konkreten individuellen Kostenbetrag an Kleidermehrverschleiß ankommt. § 12 Abs. 2 DVO ordnet die Bildung eines Pauschbetrages an, der nach den Verhältnissen des Einzelfalles bemessen sein soll. Diese Formulierung enthält nach dem reinen Wortsinn einen gewissen Widerspruch, der nach Systematik und Zweck des § 12 DVO gelöst werden muß. § 12 Abs. 1 DVO bestimmt Pauschbeträge nach Art der Schädigung ohne Rücksicht auf das individuelle Ausmaß der durch Kleidungs- und Wäschemehrverschleiß verursachten Kosten. Diese Beträge beruhen auf Erfahrung und sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Sicherung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle zu festen Sätzen erhoben worden (van Nuis-Vorberg, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, III. Teil, Heilbehandlung, Versehrtenleibesübungen und Krankenbehandlung, Seite 105). § 12 Abs. 2 DVO bestimmt, daß bei Tatbeständen, die Abs. 1 nicht aufführt, und beim Zusammentreffen von in Abs. 1 enthaltenen Tatbeständen ein Pauschbetrag festzusetzen ist, weil unmöglich alle denkbaren Fallgestaltungen, die einen Kleidungs- und Wäschemehrverschleiß verursachen, erfaßt werden können; meist wird es sich hier ohnehin um Einzelfälle handeln, bei denen ein ungünstiges Zusammentreffen von Schädigungsfolgen zu einem Mehrverschleiß von Kleidungsstücken führt. Auch hier sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Pauschbeträge festgesetzt, nicht der konkrete "Schaden" ermittelt und erstattet werden; es ist nur der Betrag zu zahlen, welcher nach allgemeiner Erfahrung unter Berücksichtigung insbesondere der Schädigungsart ungefähr dem monatlichen Durchschnittsbetrag der durch den Mehrverschleiß an Kleidung und Wäsche entstehenden Kosten entspricht. Nur diese Interpretation des § 12 Abs. 2 DVO erscheint systemgerecht und ermöglicht der Versorgungsverwaltung eine einigermaßen praktikable Behandlung auch von Sonder-



- 8 -

Ist aber § 12 Abs. 2 DVO, soweit er im vorliegenden Fall anzuwenden ist, so zu verstehen, daß die durchschnittlich entstehenden Kosten zu zahlen sind, so ist eine einfache Addition der in Abs. 1 genannten Beträge ausgeschlossen (van Nuis-Vorberg, aaO, III.Teil, Seite 105; Roeckner-Bluschke, BVG, § 13 Anm. 5; BSG, Urteil vom 25. November 1965 - 9 RV 80/64 - KOV 1966, 132, 133). Hätte das Gesetz lediglich das Zusammenzählen der in § 12 Abs. 1 DVO genannten Pauschbeträge gewollt, so hätte es des Hinweises auf die Bildung eines einheitlichen Pauschbetrages nicht bedurft; denn das hätte sich beim Fehlen einer Regelung von selbst verstanden. Daß der Pauschbetrag des Abs. 2 nicht durch die Addition der in Abs. 1 genannten Beträge zu ermitteln ist, erhellt auch aus dem Hinweis auf die in Abs. 1 bereits enthaltenen Gesamtpauschbeträge, die zwar z.T., so in Nr. 34 (Nr. 7 und 29) und 36 (Nr. 7 und 26) in der Summe der für die Einzeltatbestände vorgesehenen Beträge bestehen, z.T. aber auch unter diesem Betrag liegen, so Nr. 35 (Nr. 7 und 25) und 37 (Nr. 26 und 34). Der nach § 12 Abs. 2 DVO zu bildende Gesamtpauschbetrag darf also unter oder über der Summe der für die Einzeltatbestände vorgesehenen Beträge liegen; er kann allerdings auch - zufällig - die Summe der Ausgangsbeträge ausmachen.

Die Höhe des Gesamtpauschbetrages muß seinem Zweck entsprechend nach den durchschnittlichen Kosten des durch die in § 12 Abs. 1 DVO genannten Tatbestände verursachten Mehrverschleißes an Kleidung und Wäsche bemessen werden. Entscheidend ist hier also, ob der Mehrverschleiß des Klägers doppelt so hoch ist, wie der eines Blinden, der keinen Pkw "besitzt" (benutzt), oder der eines anderen Beschädigten, der "Besitzer" (Benutzer) eines Pkw's ist. Hierzu hat das LSG ausgeführt, daß der durch die Tatbestände des § 12 Abs. 1 Nr. 13 und 26 DVO jeweils verursachte Mehrverschleiß sich teilweise deckt. Dem ist zuzustimmen. Der blinde Kläger ist, während er im Auto gefahren wird, vor allen Schmutzquellen geschützt, denen jeder Fußgänger ausge-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

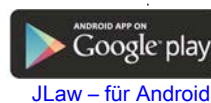
- 9 -

setzt ist, wie Straßenstaub, Regen und Schnee. Im Grunde besteht bei der Benutzung eines Pkw's für einen Blinden keine größere Gefahr, sich zu verschmutzen, als bei der Fortbewegung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, da diese nicht minder oelig und staubig sind als ein Pkw. Die Ausführungen des Klägers, nicht nur sein Pkw, sondern parkende fremde Autos, gegen die er beim Aussteigen stoße, führten zu einer Verschmutzung seiner Kleider, können nicht überzeugen. Beim Aussteigen aus der Straßenbahn oder Eisenbahn besteht für den Kläger ebenfalls die Gefahr, seine Kleider zu verschmutzen. Für eine Gesamtbeurteilung ist aber vor allem zu berücksichtigen, daß der Kläger während der Fahrt im Pkw erheblich mehr vor dem Verschmutzen seiner Kleider geschützt ist als bei einer Fahrt in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei denen das Ein- und Aussteigen, das Finden eines Sitzplatzes und ähnliches für einen Blinden mit erheblich größeren Schwierigkeiten verbunden ist als das Mitfahren in einem Pkw. Andererseits ist der blinde Kraftwagenbesitzer als "Mitfahrer" in geringerem Maße der Verschmutzung ausgesetzt als der "andere Beschädigte", der einen Pkw fährt, weil die Verschmutzungsgefahr bei der Benutzung eines Pkw's hauptsächlich von den für die Führung und Wartung des Fahrzeugs notwendigen Hantierungen ausgeht. Danach kann bei einem blinden Pkw-Besitzer jedenfalls nicht von einer Verdoppelung der durch den Mehrverschleiß verursachten Kosten ausgegangen werden.

Auch der Hinweis des Klägers auf § 12 Abs. 1 Nr. 36 DVO überzeugt nicht. Zwar hat der Verordnungsgeber hier den Betrag als Gesamtpauschbetrag festgesetzt, der sich aus der Addition der für die Einzeltatbestände vorgesehenen Beträge ergibt; jedoch zeigen die in den Nrn 35 und 37 des § 12 Abs. 1 DVO vorgeschriebenen Pauschbeträge, daß der Verordnungsgeber diese nicht nur durch Addition der auf die Einzeltatbestände entfallenden Beträge gebildet hat, zumal sich bei Zugrundelegung dieses Prinzips die besondere Festsetzung von Gesamtpauschbeträgen in § 12 Abs. 1 DVO erübrigt hätte. Die für die Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 36 DVO bestimmenden Gründe hat das LSG überzeugend dargetan.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

Der Pkw hebt den durch die Prothesen verursachten Mehrverschleiß nur unwesentlich auf. Dagegen hat der Verordnungsgeber in Nr. 37 des § 12 Abs. 1 DVO berücksichtigt, daß der durch den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen verursachte Mehrverschleiß an Kleidung und Wäsche während der Benutzung des Pkw's völlig entfällt, so daß er eine Erhöhung des in Nr. 34 vorgesehenen Betrages für Doppel-Beinamputierte, die dauernd auf den Gebrauch von zwei Krücken oder Stockstützen angewiesen sind, nicht für erforderlich hielt.

Der Vortrag des Klägers, einige Versorgungsverwaltungen hätten bis zum Erlaß des Rundschreibens des BMA vom 12. März 1968 für blinde Pkw-Besitzer einen Pauschbetrag von 24.- DM gewährt, macht die Klage nicht begründet. Die frühere Behandlung dieser Fälle - die Bildung eines Gesamtpauschbetrages durch Summierung der in § 12 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 26 DVO vorgesehenen Beträge - entsprach nicht der Regelung des § 12 Abs. 2 DVO. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sichert nur die Gleichbehandlung im Recht, gewährt jedoch keinen Anspruch auf Fehlerwiederholung entgegen dem Gesetz (BSG, Urteil vom 18. März 1958 - 10 RV 415/55 - BSG 7, 75, 78 - Urteil vom 30. September 1966 - 9 RV 1006/63 - BVB1 1967, 41, 42; BVerwG, Urteil vom 10. Dezember 1969, DÖV 1970, 275, 276). § 12 Abs. 2 DVO räumt dem Beklagten kein Ermessen ein; vielmehr hat er bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Gesamtpauschbetrag - ermittelt nach den Verhältnissen des Einzelfalles - zu zahlen. Die Vorschrift enthält auch keinen unbestimmten Rechtsbegriff; ob insoweit eine Bindung an eine längere Verwaltungsübung durch den Gleichheitssatz eintritt, kann deshalb dahinstehen.

Die Anerkennung eines aus einer ständigen rechtswidrigen Verwaltungsübung hergeleiteten Anspruchs des Bürgers auf Gleichbehandlung würde der Verwaltungspraxis eine das objektive Recht derogierende Kraft zusprechen (BVerwG, aaO,

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

S. 276; Ossenbühl, Administrative Selbstbindung durch gesetzwidrige Verwaltungsübung, DÖV 1970, 264, 266). Das gilt auch im vorliegenden Fall, in dem die durch die Verwaltung verletzte Norm in einer Verordnung, also in einem von der Bundesregierung erlassenen Gesetz (im materiellen Sinne) enthalten ist. Die DVO darf nicht von § 15 BVG abweichen, der nur die Abgeltung der tatsächlichen Kosten für außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche durch einen Pauschbetrag vorsieht. Dem entspricht aber nur die Auslegung, die das LSG dem § 12 Abs. 2 DVO gegeben hat.

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht mit der Entstehung eines Gewohnheitsrechts zu begründen. Gewohnheitsrecht entsteht durch eine langjährige Übung, die durch Rechtsüberzeugung getragen wird (BSG, Urteil vom 30. September 1966, aaO, S. 42). Die wiederholte fehlerhafte Rechtsanwendung genügt diesen Voraussetzungen jedenfalls dann nicht, wenn eine eindeutige Gesetzwidrigkeit vorliegt; hier müßte die Überzeugung der Beteiligten von der materiellen Unrichtigkeit der gesetzlichen Regelung hinzukommen (Ossenbühl, aaO, S. 265). Gebunden ist demnach die Verwaltung nur an eine rechtmäßige Praxis. Anderenfalls müßte auch der Richter entgegen dem Gesetz auf Grund einer Verwaltungsübung entscheiden. Aus Art. 3 Abs. 1 GG kann der Kläger einen Anspruch auf eine Pauschale für Kleidungs- und Wäschemehrverschleiß von 24,-- DM nicht herleiten.

Die Entscheidung des LSG beruht sonach auf zutreffenden rechtlichen Erwägungen. Dem LSG ist auch insoweit zu folgen, als es in Anbetracht des Umfangs der bereits erörterten Überschneidung des einerseits durch Blindheit und andererseits durch Pkw-Benutzung verursachten Kleider- und Wäscheverschleiß eine Erhöhung des dem Blinden zustehenden Betrages um 7,-- DM für angemessen angesehen hat. Es ist nicht zu beanstanden, daß sich das LSG insoweit die in dem Rundschreiben des BMA vom 12. März 1968 vertretene Auffassung, die mit der Rechtslage in Einklang steht, zu eigen gemacht hat.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 12 -

Dem Kläger steht daher (im zeitlichen Geltungsbereich der DVO vom 18. Dezember 1967) kein höherer Pauschbetrag für Kleider- und Wäscheverschleiß als 19,-- DM monatlich zu. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig.

Da das Berufungsurteil zutreffend ist, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

